

Gemeinde Fitzen

Der Bürgermeister der Gemeinde Fitzen

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Fitzen am Mittwoch, den 26.05.2021; in der Gaststätte Möller, Dorfstraße 14 in Fitzen

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:05 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister

Voß, Martin

Gemeindevertreter

Berling, Christoph

Berling, Frank

Heitmann, Henning

Heitmann, Ulf

Knust, Arne

Runge, Holger

Wulff, Niklas

Verwaltung

Volkening, Tanja

Schriftführerin

Fehr, Claudia

Abwesend waren:

Gemeindevertreterin

Gley, Ronja

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Niederschrift der letzten Sitzung
- 3) Einwohnerfragestunde
- 4) Bericht des Bürgermeisters
- 5) Bericht der Ausschüsse
- 6) Hauptsatzung der Gemeinde Fitzen
- 7) Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Fitzen
- 8) Vorstellung des papierlosen Sitzungsdienstes
- 9) Aktualisierung der Buswendeschleife
- 10) Spielfeldverpachtung
- 11) Abschluss Wegenutzungsverträge Strom und Gas
- 12) Gebührensatzung der Gemeinde Fitzen über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)
- 13) Beschluss zur Wasserrettung der Feuerwehr
- 14) Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet: "Nördlich der Wohnbebauung Kleiner Weg, östlich Kleiner Weg, westlich der Wohnbebauung Dorfstraße, hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. §13b BauGB
- 15) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

1) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden. Er stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

2) **Niederschrift der letzten Sitzung**

Es werden keine Einwände erhoben.

3) **Einwohnerfragestunde**

Eckhard Wulff fragt an was mit dem Sportplatzgelände und Naturschutz ist. Der Bürgermeister bestätigt, dass das untere Ende nun Biotop ist. Es dürfte schwer sein diese Fläche wieder herauszuholen.

Herr Wulff fragt an ob die Flutlichtanlage auf LED umgestellt werden kann. Frank Berling teilt mit, dass dieses möglich ist, jedoch kostenintensiv.

Ferner fragt Herr Wulff an, ob er aufgrund des Schildes nicht mehr auf das Gelände fahren kann. Lt. Bürgermeister sichert dieses Schild die Zufahrt zur Feuerwehr, zum Arbeiten kann dort raufgefahren werden.

4) **Bericht des Bürgermeisters**

Nach dem Brand der Sporthalle rechnet man mit einer Wiederaufbauzeit von rd 2 ½ Jahren, Die Sportstunden fallen aus. Eine Variante wäre der Bau einer Einfeldhalle.

Die Wartelisten im Kindergarten sind lang, die Kosten hoch. Die Gemeinden müssen für jedes Kind aus der eigenen Gemeinde pro Kind 295,-- € zahlen egal wo das Kind hinkommt. Das ist durch das neue Kita-Gesetz Schleswig-Holstein geregelt.

5) **Bericht der Ausschüsse**

Arne Knust teilt mit, dass der Kreis den 3. Weg noch herrichten muss.

Henning Heitmann berichtet, dass der Weg bei Knust runter mit Betonrecycling hergerichtet werden müsste. Der Bürgermeister teilt mit, dass die Nutzer sich

untereinander austauschen und die Kosten teilen.

Der Bürgermeister wurde gebeten, den Bürgermeister-Kanal nachzuschauen, dieses ist erfolgt.

Herr Höppner wird in absehbarer Zeit die Kalkulation durchführen. Da die Kanalisation auch bald wieder gefilmt werden muss stellt sich die Frage, ob dieses zusammen durchgeführt werden soll. Die Gemeindevertretung ist einig, dass es mit auf den Weg gebracht wird.

6) Hauptsatzung der Gemeinde Fitzen

Frau Volkening erläutert die Vorlage:

Mit dem Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.09.2020 wurde eine Änderung der Bekanntmachungsverordnung verkündet.

Es wurde neu aufgenommen, dass bei einer Bekanntmachung über das Internet folgender Hinweis in die Hauptsatzung aufzunehmen ist: Jede Person kann sich die Satzung kostenpflichtig zusenden lassen. Die Textfassung liegt am Sitz der Behörde aus oder kann bereitgehalten werden.

Mit der Neufassung der Hauptsatzung wird § 10 „Veröffentlichung“ auf die Vorgabe der Bekanntmachungsverordnung reduziert. Die weiteren Regelungen zur Bekanntmachung werden neu über die Bekanntmachungssatzung geregelt und unterliegen zukünftig nicht mehr dem Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht. Es ist mit der neuen Bekanntmachungsverordnung zulässig, bei einer Bekanntmachung über das Internet auf einen verpflichtenden Hinweis in einer Tageszeitung zu verzichten. Der freiwillige Hinweis im „Büchener Anzeiger“ bleibt, um die Bürgerinnen und Bürger zu informieren.

Weiter wurde die Satzung an die Musterhauptsatzung des Landes angepasst und auf Richtigkeit geprüft:

§ 3 Nr. 10 hat eine neue Formulierung erhalten.

§ 3 Nr. 14: Bisher rechtlich unzulässige Formulierung. Es obliegt nur der Gemeindevertretung, das gesetzliche Vorkaufsrecht in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Nr. 15: Die Aufnahme wird empfohlen, da es ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist.

§ 4: Die Regelungen zur Gleichstellungsbeauftragten wurden an die Musterhauptsatzung angepasst.

§ 5 Abs. 2 wurde gestrichen, da Sitzungen grundsätzlich öffentlich tagen.

§ 5 Abs. 3 ist aus der Musterhauptsatzung aufzunehmen.

§ 7 Abs. 1 einmal im Jahr gestrichen. Grenzt den Ermessensspielraum des Bürgermeisters auf unzulässige Weise ein.

§ 8 neu Fassung mit alten Beträgen.

§ 10 siehe Erläuterung oben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Fitzen beschließt die Neufassung der Hauptsatzung. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung: Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

7) Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Fitzen

Frau Volkening erläutert die Vorlage:

Bislang war die Bekanntmachungsform in der Hauptsatzung der Gemeinde geregelt. Die Hauptsatzung unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht, so dass Änderungen zu einzelnen Paragraphen der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen sind.

Es besteht die Möglichkeit, die Regelungen zu Bekanntmachungen der Gemeinde aus der Hauptsatzung herauszulösen und in einer Satzung der Gemeinde Fitzen über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungssatzung - BMS) festzulegen. Mit der Bekanntmachungssatzung wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf einen verpflichtenden Hinweis in einer Tageszeitung zu verzichten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Fitzen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung: Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

8) Vorstellung des papierlosen Sitzungsdienstes

Frau Volkening stellt den papierlosen Sitzungsdienst anhand des Programmes Session vor. Die Teilnahme ist freiwillig und erfolgt auf den privat genutzten Geräten.

9) Aktualisierung der Buswendeschleife

Der Busfahrer hat beim Bgm angerufen und mitgeteilt, dass die Wendeschleife für den Bus nicht mehr ausreichend ist. Die Busse sind mittlerweile länger geworden.

Es besteht die Möglichkeit die vordere Mauer einzukürzen und die hintere Mauer wegzunehmen. Firma Born hat dazu einen Kostenvoranschlag in Höhe von 1000,-- € zzgl. MWST eingereicht. Die Gemeindevertretung ist sich einig, dass Firma Born dieses zu dem Preis ausführen soll.

10) Spielfeldverpachtung

Andre Trilck vom BSSV würde sich freuen, wenn er die Möglichkeit erhält in Fitzen mit der G – E Jugend zu trainieren. Gerne von Dienstag bis Donnerstag von 16.30 Uhr – 19.00 Uhr und Mittwoch von 19.00 Uhr – 21.00 Uhr zusätzlich.

Beginn ab dem 01.08.21 – Dezember 2021 und März – Mai, dafür wird mtl. ein Entgelt von 100,-- € entrichtet und an die Amtskasse gezahlt..

Nach Beratung der Gemeindevertretung ist man sich einig, dass Herrn Trilck der Platz am Dienstag und Mittwoch von 16.30 Uhr – 19.00 Uhr zur Verfügung gestellt wird. Das Parken ist nur an der Betonstraße möglich.

11) Abschluss Wegenutzungsverträge Strom und Gas

Die Wegenutzungsverträge Strom und Gas zwischen der Schleswig-Holstein Netz AG bzw. ihren Rechtsvorgängern und der Gemeinde Fitzen sind ausgelaufen. Für die Gemeinde Fitzen sowie weitere Gemeinden des Amtes Büchen war deshalb ein Verfahren nach §§ 46 ff. Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) zum Abschluss neuer Wegenutzungsverträge durchzuführen. Eine gemeinsame öffentliche Bekanntmachung vom 05.09.2016 (für Schulendorf vom 10.05.2017) wurde im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und es wurde um Interessenbekundungen zum Abschluss von Wegenutzungsverträgen Strom und Gas gebeten.

Alle beteiligten Gemeinden haben den von der Gesellschaft für Kommunalberatung und –entwicklung mbH - GeKom GmbH – Reinbek, die das Amt und die Gemeinden gemeinsam mit Rechtsanwalt Pätzmann, Kanzlei Gollasch Kollegen in Lübeck, beraten haben, bereitgestellten Gewichtungskatalog, der in den Verfahren von 21 Gemeinden vor dem Oberlandesgericht (Beschlüsse vom 19./20.09.2017 – 16 U 68 bis 88/17) bestätigt wurde, beschlossen. Beschlossen wurde auch der Verfahrensbrief Nr. 1 und das Muster von Wegenutzungsverträgen Strom und Gas, die nach der Interessenbekundung den Bewerbern zur Verfügung gestellt werden sollten.

Eine Interessenbekundung hat es von der Westenergie AG, vormals innogy Westnetz AG bzw. RWE Deutschland AG, von den Vereinigten Stadtwerken

GmbH sowie dem bisherigen Netzbetreiber, der Schleswig-Holstein Netz AG, gegeben. Die Westenergie AG und die Vereinigten Stadtwerke GmbH haben ihre Interessenbekundung zurückgezogen.

Die Schleswig-Holstein Netz AG hat die ihr zur Verfügung gestellten Entwürfe für die Wegenutzungsverträge Strom und Gas geändert und eine Reihe von Änderungen vorgesehen. Die Verträge sind, soweit nicht durch Strom und Gas unterschiedliche Formulierungen zwingend sind, gleich formuliert.

Die von der Schleswig-Holstein Netz AG vorgelegten, geänderten Vertragsentwürfe wurden von der GeKom GmbH geprüft. Die angebotene Formulierung ist befriedigend und bedeutet für die Gemeinden deutliche Verbesserungen gegenüber den bisherigen Verträgen.

Die Vertragsentwürfe müssen von den Gemeindevertretungen beraten und beschlossen werden. Dem Abschluss steht nichts mehr im Wege.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt, die Wegenutzungsverträge Strom und Gas in der Version vom 01.12.2020 mit der SH Netz AG für die Dauer von 20 Jahren abzuschließen.

Abstimmung: Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

12) Gebührensatzung der Gemeinde Fitzen über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Der Bürgermeister erläutert die Vorlage:

Die bisherige Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Fitzen ist vom 24.04.2001 und verliert Kraft Gesetz (§ 2 Abs. 1 S. 2 KAG) nach 20 Jahren ihre Gültigkeit. Um zukünftig Feuerwehreinsatzgebühren abrechnen zu können, wurde eine neue Satzung erarbeitet (Muster nach Schwarzenbek).

Die in § 3 Abs. 2 vorgeschlagenen genannten Gebühren für die Feuerwehrangehörigen und die Fahrzeuge richten sich nach den derzeit durch Versicherungen anerkannte Kosten (für die entsprechenden oder vergleichbaren Fahrzeuge). Bei der Gebührenstellung von Einsätzen kommt es immer wieder dazu, dass Versicherungsgesellschaften die versandten Bescheide durch externe Prüfungsgesellschaften prüfen lassen. Die „alten“ Gebühren, die aus keiner entsprechenden Berechnung entstanden sind, werden daher oft nicht mehr anerkannt und die Bescheide gekürzt. Rechtlich können diese Ansprüche dann nur schwer durchgesetzt werden.

Bisherige Gebühren:

Feuerwehrkamerad*in 25,00 €/Std. – jetzt 25,00 €

MZF 75,00 €/Std. – jetzt 50,00 €
MLF 100,00 €/Std. – jetzt 70,00 €

Info:

2020

2019 1 abgerechneter Einsatz 415,61 €

2018

2017 1 abgerechnete Einsätze 360,01 €

2016

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Fitzen beschließt die Gebührensatzung der Gemeinde Fitzen über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) in der vorgelegten Form.

Abstimmung:

Ja: 8

Nein: 0

Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

13) Beschluss zur Wasserrettung der Feuerwehr

Beschluss zur Wasserrettung der Feuerwehr

Der LFV und die HFUK weisen darauf hin, dass der Versicherungsschutz der HFUK dann gewährleistet ist, wenn die Gemeinde durch Beschluss der Gemeindevertretung die Aufgabe der Wasserrettung auf die Feuerwehr übertragen hat.

Die entsprechenden Beschlüsse zur Einrichtung / Beauftragung einer gesonderten Wasserrettungseinheit sind grundsätzlich nicht erforderlich zur Abwicklung von gewöhnlichen Einsätzen in Gewässern, die dem allgemeinen Einsatz der Feuerwehr an und auf Gewässern im Sinne einer Hilfeleistung zuzuordnen sind. Hierzu zählen z.B. folgende Tätigkeiten:

- Tierrettung und –bergung
- Bergung von Gegenständen
- Aufbau von Wasserversorgungen
- Eisrettung
- Ölschadensbekämpfung
- Ggf. Brandbekämpfung

Auch die Rettung oder Bergung von Menschen kann im Einzelfall im Rahmen dieser gewöhnlichen Einsätze an und auf Gewässern erforderlich sein. Durch die zuständige Leitstelle wird im Regelfall (insbesondere im Binnenland) die örtlich zuständige Feuerwehr alarmiert, auch wenn diese keine Wasserrettungseinheit vorhält. Wird die örtlich zuständige Feuerwehr tätig, um z.B. erste Maßnahmen zu ergreifen, bevor eine Wasserrettungseinheit eintrifft, besteht für die Feuerwehrangehörigen grundsätzlich Versicherungsschutz.

Es besteht grundsätzlich Versicherungsschutz, wenn die Feuerwehr durch die Leitstelle alarmiert wird.

Um den Versicherungsschutz der Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr bei Einsätzen an und im Wasser umfänglich abzusichern, wird folgender Beschluss empfohlen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Fitzen beschließt, die gemeindliche Wehr mit der Aufgabe der Wasserrettung zu betrauen.

Abstimmung: Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

14) Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet: "Nördlich der Wohnbebauung Kleiner Weg, östlich Kleiner Weg, westlich der Wohnbebauung Dorfstraße, hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. §13b BauGB

Der Bürgermeister informiert über den aktuellen Sachstand und legt einen aktuellen Entwurf von GSP vor.

Er erläutert die Vorlage.

Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet: "Nördlich der Wohnbebauung Kleiner Weg, östlich Kleiner Weg, westlich der Wohnbebauung Dorfstraße, hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. §13b BauGB

Zum Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet: „Nördlich der Wohnbebauung Kleiner Weg, östlich Kleiner Weg, westlich der Wohnbebauung Dorfstraße“ fand die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB in dem Zeitraum vom 25.01.2021 bis zum 26.02.2021 statt. Die Träger öffentlicher Belange und berührten Behörden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und aufgefordert Stellungnahmen hierzu abzugeben.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf des Bebauungsplanes durch das Büro GSP noch einmal geändert.

Da die Grundzüge der Planung geändert wurden, ist eine erneute Auslegung des Planentwurfes erforderlich.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist der Planentwurf erneut auszulegen und Stellungnahmen sind erneut einzuholen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

15) Verschiedenes

Der Bürgermeister berichtet zur Luca App.

Er gibt bekannt, dass ein Aufruf zur Suche eines Schiedsmannes gestartet wurde.

Am 27.05.21 findet der Amtsausschuss statt. Die neue Amtsordnung wird besprochen, es soll künftig für die Verwaltung aller Gemeinden einen/e Amtsdirektor/in geben. 2 Jahre sind Zeit um sich Gedanken zu machen.

Gez. Martin Voß
Vorsitzender

Gez. Claudia Fehr
Schriftführung